



Antrag

auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Vakuumbiopsie der Brust unter Röntgenkontrolle im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung vom 12.08.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Antragsteller/-in:
(Vertragsarzt, ermächtigter Arzt, MVZ und Name des MVZ-Vertretungsberechtigten oder anstellender Arzt)

Leistungserbringer:
(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR:

Ärztliche Tätigkeit

als Facharzt für:

- Niederlassung in einer Einzelpraxis
- Niederlassung in einer Berufsausübungsgemeinschaft
- in einem MVZ (niedergelassen oder angestellt)
- im Rahmen einer Sicherstellungsassistenz
- Anstellung in einer Einzelpraxis
- Anstellung in einer Berufsausübungsgemeinschaft
- im Rahmen einer Ermächtigung
- im Rahmen einer Vertretung

Wohnort (nur ausfüllen, falls noch nicht im Arztregister der KV Sachsen erfasst)

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Antrag bezieht sich auf

Praxis/Betriebsstätte (BSNR)

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

BSNR:

Nebenbetriebsstätte (NBSNR)

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

NBSNR:

1. Beantragte Leistung

Beantragt wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Vakuumbiopsie der Brust unter Röntgenkontrolle im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung.

2. Fachliche Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 12 Abs.1 der Vereinbarung nachgewiesen werden:

- Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kurativen Mammographie nach der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

und

- selbstständige Indikationsstellung und Durchführung von 25 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und von 25 Vakuumbiopsien unter Anleitung innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung
Die entsprechenden Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden.

oder

- Genehmigung für den Versorgungsauftrag nach § 4 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV oder Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Biopsie unter Röntgenkontrolle nach § 27 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV

und

- selbstständige Indikationsstellung und Durchführung von 25 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und von 25 Vakuumbiopsien unter Anleitung innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung.
Die entsprechenden Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden.

Hinweis:

- Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung für den Bereich Mammadiagnostik im Gebiet Radiologie oder im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe befugt ist und der über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügt. Wenn der zur Weiterbildung befugte Arzt nicht über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügt, hat er die Voraussetzungen für die Erlangung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zu erfüllen. Die Anleitung erfolgt in einer Einrichtung, in der regelmäßig Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und Vakuumbiopsien durchgeführt werden.

3. Apparativ-technische Voraussetzungen

Die apparativ-technischen Voraussetzungen nach § 4 Pkt. 1 – 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust sind der KV Sachsen in der Anlage 1 zum Antrag auf Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Vakuumbiopsie der Brust unter Röntgenkontrolle nachzuweisen.

4. Erklärung des/der Antragstellers(in)

Hiermit erkläre ich, dass die Mindestanforderungen an die apparative Ausstattung und die räumlichen Voraussetzungen am Ort der Durchführung der Vakuumbiopsie der Brust unter Röntgenkontrolle gegeben sind.

- Notfallmedikamente zum sofortigen Zugriff und Anwendung
- Möglichkeit der Patienten-Nachbetreuung über mindestens 30 Minuten
- Möglichkeit zur Infusions- und Schockbehandlung, Reanimation und manueller Beatmung

Jede Veränderung der zugelassenen Apparatur und der behördlichen Genehmigungen ist unverzüglich der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen mitzuteilen.

Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der KV Sachsen nach § 11 Abs. 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Genehmigung mit der Auflage erteilt wird, die vorgegebenen Mindestanforderungen an die fachliche Befähigung bezüglich der Anzahl der jährlich durchzuführenden Vakuumbiopsien nach § 8 zu erfüllen und an der Überprüfung der ärztlichen Dokumentationen nach § 9 der Vereinbarung erfolgreich teilzunehmen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistungen erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens ist. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.



Stempel Antragsteller(in)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in)
(siehe Seite 1 oben)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Leistungserbringer
(sofern abweichend vom Antragsteller)